

# **BGer 6B\_427/2015 vom 20. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_427\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_427_2015)

FR: TF 6B\_427/2015 du 20 août 2015

IT: TF 6B\_427/2015 del 20 agosto 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beschwerdegegenstand ist das angefochtene kantonsgerichtliche Urteil vom 23. März 2015 (Art. 80 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz; BGG). Auf die bezüglich Strafverfahren und Begutachtungen behaupteten Unregelmässigkeiten und Unzulänglichkeiten (worauf das Bundesgericht bereits in früheren Verfahren einging, vgl. Urteile 6B\_462/2013 vom 12. Dezember 2013 und 6B\_298/2012 vom 16. Juli 2012), die sich kausal auf die Länge der Probezeit ausgewirkt haben sollen, sowie das angeblich günstigere Wegkommen anderer Straftäter, ist nicht einzutreten.

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht tritt auch auf unbegründete Rechtsbegehren (oben Bst. D, Ziff. 4) nicht ein. Es kann angemerkt werden, dass sich das Kantonsgericht in vier Abteilungen gliedert, denen die Fälle nach Rechtsgebieten zugeteilt sind, wobei die 2. Abteilung unter anderem Verwaltungsgerichtsbeschwerden betreffend Strafvollzug erledigt (§§ 12, 13 und 15 lit. f der Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern; SRL 263).

### **E. 1.3**

Die Akten des Kantonsgerichts enthalten zwei Schreiben an die Beschwerdeführerin. Nach dem ersten vom 6. Oktober 2014 wurden ihr die Vernehmlassung der VBD vom 3. Oktober 2014 (act. 5) und nach dem zweiten vom 27. Oktober 2014 die Vernehmlassung der Oberstaatsanwaltschaft Luzern vom 24. Oktober 2014 (act. 7) zur Orientierung zugestellt. Die Beschwerdeführerin war somit im Besitz der beiden Vernehmlassungen und konnte sich dazu äussern.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die lange Probezeit und die damit verbundenen Auflagen und Weisungen schränkten ihre persönliche Freiheit über Gebühr ein. Dem stünden Art. 10 Abs. 2 BV und das Verhältnismässigkeitsprinzip entgegen. Auch könnten ihre spezifischen Erlebens- und Verhaltensweisen, die den Hintergrund ihres Delikts bildeten, entgegen der Vorinstanz gar nicht erprobt werden. Dazu müsste sie erst wieder an einen Mann geraten, der sie schwer demütige und traktiere. Die Beschwerdeführerin setzt sich weiter mit den Diagnosestellungen in den Gutachten auseinander und äussert sich zum Schicksal ihres Sohnes. Abschliessend bringt sie vor, sie leide schon seit vielen Jahren nicht mehr an einer schweren psychischen Störung, und ihre Therapeutin habe gesagt, dass sie auch nach Abschluss der offiziellen Therapie für sie erreichbar sei. Daher sei es sehr wohl vorstellbar, dass die Probezeit von zwei Jahren bis zum 3. September 2016 nicht zu kurz sei.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 62 Abs. 2 StGB beträgt die Probezeit bei einer bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach Art. 59 StGB ein bis fünf Jahre. Die Vollzugsbehörde, hier also die VBD, kann für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen ( Art. 62 Abs. 3 StGB ). Diese Anordnungen greifen von Gesetzes wegen in die Persönlichkeitsrechte ein und sind von der Beschwerdeführerin hinzunehmen. Wie die Vorinstanz ausführt, müssen die Eingriffe verhältnismässig sein. Weil die Beschwerdeführerin eine schwere Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB beging, kann die Probezeit so oft verlängert werden, als dies notwendig erscheint, um weitere Straftaten dieser Art zu verhindern ( Art. 62 Abs. 6 StGB ).

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz berücksichtigt die zahlreichen psychiatrischen Befundtatsachen aus dem Strafverfahren und Massnahmenvollzug. Im Vordergrund stehen Überlegungen zur Legalprognose sowie zu den Risiken, denen die Beschwerdeführerin nach der bedingten Entlassung ausgesetzt sein wird. Es fehlt ihr ein privates, stützendes soziales Netz. Sie unterhält eine enge Beziehung zu ihrem ebenfalls an einer schweren psychischen Störung leidenden Sohn (dem jugendlichen Beteiligten an der Tötung des Ehemanns). Wie sie in ihrer Beschwerde ausführt, belastete sie das Schicksal ihres Sohnes schwer. Es handelt sich um einen gewichtigen und weiter wirksamen Stressfaktor, dem sie auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre. Das ernstliche Risiko einer Akzentuierung oder eines erneut gravierenden Ausbruchs einer wahnhaften Störung ( Art. 59 Abs. 1 StGB ), lässt sich nur herabsetzen, wenn die Beschwerdeführerin psychiatrisch und in ihrer Lebensgestaltung jedenfalls zunächst relativ engmaschig begleitet wird. Eine längerfristige Betreuung ("Erprobungszeit") mit stützenden Eingriffen und strukturiertem Alltag erweist sich als unabdingbar. Die Beschwerdeführerin verkennt völlig die in nahezu allen psychiatrisch relevanten Befunden festgestellten schweren psychischen Erkrankungen (insbesondere aus dem Formenkreis der Wahnerkrankungen) sowie die damit zusammenhängende, unabwiesbare Rückfallproblematik (vgl. bereits Urteil 6B\_298/2012 vom 16. Juli 2012 E. 4.4). Es ist nach aller Erfahrung ausgeschlossen, dass sie angesichts der offenkundig fortbestehenden krankheitsbedingt fehlenden Krankheitseinsicht und sozialen Isolation in zwei Jahren auf keine psychiatrische, therapeutische und strukturierende Hilfen mehr angewiesen sein wird. Mit einem Rückfall in frühere Verhaltensmuster wäre mit Sicherheit zu rechnen.

### **E. 2.4**

Es ist der Beschwerdeführerin zu empfehlen, den durchaus einschränkenden, notwendigen Anordnungen und Weisungen den positiven Sinn abzugewinnen, der mit ihnen angestrebt ist, nämlich ihr beizustehen und sie in ihrer schwierigen Lage nicht im Stich zu lassen, wirft sie Ärzten und Behörden doch gerade vor, ihrem Sohn nicht geholfen und ihn stattdessen auf die Strasse gestellt zu haben.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens abzuweisen ( Art. 64 BGG ). Damit musste die prozesserfahrene Beschwerdeführerin rechnen. Angesichts ihrer finanziellen Lage (Urteil S. 8) sind praxisgemäss herabgesetzte Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.